



Dr. jur. Frank Sievert ist seit den 90er Jahren als Rechtsanwalt tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen das Zollrecht, Zollstrafsachen sowie das Arbeitsrecht.

Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Frank Sievert
Alsterkamp 26
20149 Hamburg

Telefon/ Fax: 040 / 51 97 94

Die Nacherhebung von Zöllen gemäß Artikel 220 ZK und wann man sich dagegen wehren kann

Immer dann, wenn die Einfuhrabgaben durch die Zollbehörden nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erfasst und angefordert wurden, ist mit einem sogenannten Nachforderungsbescheid für die betroffenen Unternehmen zu rechnen. Stellen die Zollbehörden oder der Beteiligte fest, dass Abgaben irrtümlich nicht oder zu niedrig angefordert wurden, muss die unrichtige Abgabensfestsetzung korrigiert werden. Dies geschieht durch eine "Nacherhebung" beim Abgabenschuldner. Nacherhoben wird der **Differenzbetrag** zwischen dem ursprünglich festgesetzten Abgabebetrag und dem tatsächlich geschuldeten Abgabebetrag. Die rechtlichen Grundlagen für die Nacherhebung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben enthalten die Artikel 220 und 221 ZK, in denen die nachträgliche buchmäßige Erfassung, die Feststellung des geschuldeten Abgabetrages, sowie die Mitteilung an den Abgabenschuldner nebst den einschlägigen Verjährungsregeln niedergelegt sind.

Die wesentlichen Gründe für eine Nacherhebung von Abgaben sind:

1. Falsche Angaben des Abgabenschuldners zur tariflichen Einreihung der Waren in der Zollanmeldung, die die Zollbehörde der Ermittlung der Warentarifnummer und somit der Abgabenermittlung zugrunde legt.
2. Die Anwendung unzutreffender Abgabensätze durch die Zollbehörde aufgrund veralteter Normen, falscher Rechtsanwendung oder wegen rechtsfehlerhafter Ermittlung von Bemessungsgrundlagen.
3. Schreib- oder Rechenfehler im Abgabenbescheid.

Eine Nacherhebung der Abgaben **findet nur dann nicht statt**, wenn die fehlerhafte Zollerhebung wegen des Schutzes des Vertrauens des Zollschuldners in die Richtigkeit der ursprünglichen Zollerhebung, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Verwaltungsökonomie ausgeschlossen ist.

Der mit Abstand bedeutsamste Regelungsbereich des Artikels 220 ZK und typischer Fall eines Rechtsstreits zwischen Unternehmen und Hauptzollamt über die Rechtmäßigkeit des Änderungsbescheides mit Nachforderungsbegehren ist der **Vertrauensschutz des Art 220 Abs. 2**. Die nachträgliche buchmäßige Erfassung des zu erhebenden Betrages hat nach Art. 220 Abs. 2 Buchstabe b) ZK zu unterbleiben, wenn der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag auf Grund eines Irrtums der Zollbehörden nicht buchmäßig erfasst worden ist, sofern dieser Irrtum vom Zollschuldner nicht erkannt werden konnte und dieser gutgläubig

gehandelt und alle geltenden Vorschriften über die Zollanmeldung eingehalten hat, insbesondere also die Angaben in der Zoll- und Zollwertanmeldung vollständig und wahrheitsgemäß vom Zollschuldner getätigt wurden.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, hat der Abgabenschuldner einen Anspruch darauf, dass von einer Nacherhebung abgesehen wird (EuGH vom 4. Mai 1993, Rs C-292/91). Ein Absehen von der Nacherhebung ist bereits dann nicht begründet, wenn eine der drei Voraussetzungen fehlt

Immer dann also, wenn der fehlerhaften Abgabefestsetzung ein aktiver Irrtum der Zollbehörden und nicht bloß deren Übernahme einer fehlerhaften Rechtsansicht des Zollbeteiligten zugrunde lag, ist das Vertrauen des gutgläubigen Abgabenschuldners in formal und materiell rechtmäßiges Handeln der Zollverwaltungen bei Erstellung der Abgabenbescheide schützenswert, so dass eine Nacherhebung ausgeschlossen ist.

Als unbestimmter Rechtsbegriff ist der „aktive Irrtum“ durch die Rechtsprechung der Finanzgerichte weiter konkretisiert worden. Nach der Rechtsprechung der Instanzgerichte, Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27. Oktober 2009, Aktenzeichen 4 K 129/07, ist die Nacherhebung ausgeschlossen, sofern die erhebende Zollbehörde maßgebende Vorschriften „bewusst“ nicht angewendet hat. Eine bewusste Nichtanwendung der maßgeblichen Vorschriften ist dann anzunehmen, wenn die Nichtanwendung als ständige Praxis der erlassenden Zollverwaltung aufzufassen ist, dies gilt sogar dann, wenn in der Zollverwaltung bekannte bestehende Normen bewusst nicht anwendet. Hier liegt ein sogenannter. "aktiver" Irrtum gemäß Artikel 220 Abs. 2 ZK vor, der eine Nacherhebung der Einfuhrabgaben auch dann ausschließt, wenn die zuständige Zollbehörde ihre Praxis der Vorschriftenanwendung inzwischen aufgegeben hat. Konsequenterweise verweist die Rechtsprechung der Instanzgerichte darauf, dass der aktive Irrtum auch dann anzunehmen ist, wenn der Abgabenschuldner in Kenntnis der bisherigen Verwaltungspraxis bestimmte Angaben in seiner Zollanmeldung unterlassen hat, die bei Fortgeltung der bestehenden Verwaltungspraxis rechtlich irrelevant, nunmehr indes rechtserheblich wären, Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 27. Oktober 2009, Aktenzeichen 4 K 129/07.

Eine die Rechtmäßigkeit des Nachforderungsbescheides begründende Erkennbarkeit des aktiven Irrtums der erhebenden Zollbehörde hat der EUGH jüngst bereits dann angenommen, wenn ein veröffentlichtes Urteil des EUGH existiert, welches der Auffassung der den Ausgangsbescheid erlassenden Zollbehörde entgegensteht.

von Rechtsanwalt Dr. jur. Frank Sievert, Hamburg